

8. Sagtet, wenn in dem zum Zwecke der Errichtung einer Aktiengesellschaft geschlossenen Gründungsvertrage sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden, die errichtete Aktiengesellschaft für die Stempelabgabe, welche von dem betreffs der übernommenen Aktien vorliegenden Anschaffungsgeschäfte zu entrichten ist?
 Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885, §. 9, Tarif 4 A. 2.

IV. Civilsenat. Urth. v. $\frac{12. \text{Mai}}{2. \text{Juni}}$ 1890 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.) w. Aktiengesellschaft Deutsche Gesellschaft für Bauunternehmungen (Kl.).
 Rep. IV. 22/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft ist durch Vertrag vom 23. Oktober 1888 gegründet. Die 3000 Stück Aktien zum Nennbetrage von je 1000 *M*, in welche das Grundkapital zerfällt, sind von den kontrahierenden Gründern übernommen. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ist am 30. November 1888 erfolgt. Die Steuerbehörde, nach deren Auffassung die Übernahme der Aktien seitens der Gründer bei Gelegenheit einer Simultangründung ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft im Sinne der Nr. 4 A. 2 des Tarifes zum Gesetze vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung

von Reichsstempelabgaben, darstellt, hat von der Klägerin den tarifmäßigen Schlußnotenstempel erfordert. Die Klägerin hat denselben in Höhe von 299 *M* unter Vorbehalt entrichtet und im gegenwärtigen Rechtsstreite, indem sie der Rechtsauffassung der Steuerbehörde entgegentritt, die Rückerstattung verlangt. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die von dem beklagten Fiskus eingelegte Revision ist, nachdem Klägerin geltend gemacht hatte, daß, selbst wenn ein Anschaffungsgeschäft als vorliegend angenommen werde, ein Rechtsgrund, welcher sie zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichte, nicht bestehe, zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Berufungsentscheidung geht davon aus, daß der Vertrag vom 23. Oktober 1888 lediglich ein Gesellschaftsvertrag sei, nicht aber auch ein Anschaffungsgeschäft enthalte. Diese Annahme kann als begründet nicht anerkannt werden. Wie der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes schon wiederholt in gleichliegenden Fällen, so in dem Urteile vom 13. Dezember 1888 i. S. des Fiskus gegen die Aktiengesellschaft Deutsche Bank zu Berlin Rep. IV. 227/88,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 127,

und in den Urteilen vom 17. Dezember 1888 i. S. des Fiskus gegen die Norddeutsche Brauereiaktiengesellschaft zu Berlin Rep. IV. 203/88 und vom 4. Februar 1889 i. S. des Fiskus gegen die Eisengießereiaktiengesellschaft, vormals S. & Th., zu Berlin Rep. IV. 290/88 ausgeführt hat, stellt sich im Falle der Simultangründung die Vereinbarung der Gründer wegen Übernahme der Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft als ein zwischen den Gründern geschlossenes Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelabgabengesetzes dar. Durch das fragliche Abkommen werden Rechte und Pflichten jedes Kontrahenten gegen die übrigen Mitkontrahenten begründet, namentlich das Recht und die Pflicht jedes Kontrahenten, diejenigen Aktien zu übernehmen, welche nach dem Vertrage von ihm zu übernehmen waren, und dementsprechend die Pflicht der anderen Kontrahenten, ihm diejenigen Aktien zu gewähren, zu deren Übernahme er berechtigt, bezw. das Recht der anderen Kontrahenten, von ihm die Übernahme der Aktien zu fordern, zu deren Übernahme er verpflichtet war. In dem Abkommen ist der Wille der Kontrahenten, Aktien zu erwerben und zu gewähren (anzuschaffen und zu verschaffen), zum Ausdrucke

gelaugt, und damit sind die Erfordernisse eines stempelpflichtigen Anschaffungsgeschäftes gegeben.

Die angefochtene Entscheidung beruht sonach auf einer Verletzung des Gesetzes. Dessenungeachtet ist dieselbe — gemäß §. 526 C.P.O. — aufrechtzuerhalten, weil sie sich aus einem anderen Grunde als richtig ergibt.

Wie von der Revisionsbeklagten zutreffend geltend gemacht wird, fehlt es an einem Rechtsgrunde für ihre Verpflichtung zur Entrichtung der streitigen Abgabe. Nach §. 9 des Reichsstempelgesetzes sind zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet: der Vermittler oder die Kontrahenten und bezw. der Veräußerer. Keine dieser Parteirollen nimmt aber die klagende Aktiengesellschaft ein, welche zur Zeit der Errichtung des Gründungsvertrages rechtlich noch nicht bestand, vielmehr erst durch den Gründungsvertrag ins Leben gerufen werden sollte. Verpflichtet zur Entrichtung der Stempelabgabe sind im gegebenen Falle allein die Gründer als Kontrahenten. Die Abgabe ist daher von der klagenden Aktiengesellschaft mit Unrecht gefordert, und folglich die erhobene Klage auf Rückerstattung gerechtfertigt.

Diese Entscheidung steht mit den vorerwähnten Urteilen des jetzt erkennenden Senates nicht im Widerspruche. Auch jene Urteile beruhen auf der Annahme, daß ein Anschaffungsgeschäft zwischen den Gründern geschlossen und diese die zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten seien, indem davon ausgegangen ist, daß die hinterher durch die Aktiengesellschaft zu bewirkende Zuteilung der Aktien an die Gründer keinen Bestandteil des Anschaffungsgeschäftes bilde. In dem Rechtsstreite des Fiskus wider die Aktiengesellschaft Deutsche Bank zu Berlin Rep. IV. 227/88 gehörte die letztere, von welcher der Stempel gefordert war, zu den Gründern einer anderen neu zu gründenden Aktiengesellschaft, und in dem Urteile vom 13. Dezember 1888 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um den „bei der Simultangründung einer Aktiengesellschaft von den Gründern zu zahlenden Stempel eines Anschaffungsgeschäftes“ handle. In den Fällen, auf welche sich die beiden anderen Urteile beziehen, war zwar der Stempel von den neugegründeten Aktiengesellschaften gefordert, und diese sind mit ihren Klagen auf Rückerstattung abgewiesen worden. Die Entscheidung schließt sich jedoch in ihrer Be-

gründung lediglich dem Urtheile vom 13. Dezember 1888 an. Derselben liegt daher nicht die Auffassung zu Grunde, daß die Aktiengesellschaften als Mitkontrahenten oder aus anderem Grunde persönlich für die Entrichtung des Stempels verhaftet seien, und wenn daraus, daß eine solche persönliche Verpflichtung nicht besteht, kein Entscheidungsgrund entnommen worden ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß jener Gesichtspunkt von den klagenden Aktiengesellschaften nicht geltend gemacht, die Rückforderung der Abgabe vielmehr allein auf die Regierung, daß ein Anschaffungsgeſchäft vorliege, geſtützt war, und daher angenommen werden konnte, es sei bei den Klagen stillschweigend davon ausgegangen, daß die Stempelabgabe von den Aktiengesellschaften für Rechnung der allein verpflichteten Gründer gefordert und entrichtet sei und von ihnen in gleichem Sinne, also für Rechnung der Gründer, zurückverlangt werde.“